

Satzung des Vereins Naturerlebniswerk Vierhöfen e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Naturerlebniswerk Vierhöfen e.V." Der Verein Naturerlebniswerk Vierhöfen e.V. ist ein Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern, vor allem der Landkreise Harburg, Lüneburg und Umgebung. Der Verein hat seinen Sitz in 21444 Vierhöfen, Radbrucher Weg 13. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist die Betreibung und Unterhaltung des Naturerlebniswerk Vierhöfen als ökologisches Bildungs-, Beratungs- und Dienstleistungszentrum. Das Naturerlebniswerk Vierhöfen soll vorrangig zu folgenden Themen Kenntnisse und Informationen in der Öffentlichkeit verbreiten und Hilfestellung geben:

- Umweltschutz
- Natur- und Artenschutz
- Umweltbildung
- Verbraucherschutz
- Umweltgerechtes Wohnen und Bauen
- Freiraumgestaltung

Der Verein will ferner die Nachhaltigkeit fördern und durch Verbesserungen der Umweltbedingungen zur Lebensqualität der Menschen beitragen.

§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitgliedern Ausgaben, die im Rahmen der Vereinsaktivität entstehen, zu erstatten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung werden. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Verein unterscheidet zwischen Basismitgliedern und passiven Fördermitgliedern. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in den Mitgliedsversammlungen.

Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag ebenfalls durch eine gesetzliche Vertretung zu unterzeichnen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich seinen Austritt zum Jahresende erklären. Wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, ist der Beitrag für das laufende Jahr noch zu zahlen.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält oder grob gegen die Ziele des Vereins verstößt, nach Anhörung des Mitglieds ausschließen. Ein Mitglied verhält sich insbesondere dann vereinsschädigend, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder es der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags trotz zweimaligen Mahnens (inkl. des Hinweises zur Möglichkeit

der Beitragsbefreiung) nicht nachkommt. Der Vorstand beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden über den Ausschluss. Er teilt dem betreffenden Mitglied den Ausschluss unter Angabe der Gründe mit. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.

(2) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Zu den Rechten des Basismitglieds gehört die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und das aktive Wahlrecht ab dem vollendeten 13. Lebensjahr und das passive Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins ab dem vollendeten 15. Lebensjahr. Jedes Basismitglied ist antragsberechtigt.

Die Mitglieder fördern den Vereinszweck im Rahmen ihrer Möglichkeiten, unterstützen die ausführenden Organe bei der Erfüllung des Satzungszweckes und sind verpflichtet, ihre Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und alles zu unterlassen, was dem Verein schadet.

(3) Mitgliedsbeiträge

Die Basismitglieder zahlen einen festgelegten Mindestbetrag als Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Mindestbetrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Jede Änderung wird in dem Protokoll der entsprechenden Mitgliederversammlung ausgewiesen. Eine Beitragserhöhung ist rückwirkend ab dem 1.1. des Kalenderjahres, in dem sie beschlossen wird, zulässig. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds den Mitgliedsbeitrag für die betreffende Person aussetzen. Der Antrag erfolgt formlos und ohne Angabe von Gründen.

Die Fördermitglieder unterstützen den Verein mit einer frei wählbaren Zuwendung.

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 1. April des Geschäftsjahres zu zahlen. Das Beitrittsjahr ist für Basismitglieder immer beitragsfrei.

§5 Organe des Vereins

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich (d.h. per E-Mail) einberufen. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Eine Mitgliederversammlung einschließlich einzelner Beschlussfassungen kann auch in einem virtuellen Verfahren durchgeführt werden, es gelten hierbei die gleichen Fristen und Regelungen. Eine virtuelle Durchführung gilt hierbei als Ausnahmeregelung und bedarf eines Antrags und Beschlusses durch den Vorstand. Grundsätzlich ist die ordentliche Mitgliederversammlung in Präsenz durchzuführen.
- (2) Jedes Basismitglied ab dem vollendeten 13. Lebensjahr hat eine Stimme. Eine Stimmabgabe ist auch im Rahmen einer virtuellen Mitgliederversammlung möglich.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder von zwei Mitgliedern des Vorstands ist von diesem eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrages stattzufinden, wobei eine Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen zu beachten ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit gefasst. Anträge auf Satzungsänderung sind in der Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen und bedürfen der 2/3 Mehrheit. Die Mitgliederversammlung kann dabei nur über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins entscheiden, wenn die Einladung die entsprechenden Anträge enthält. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Schriftführerin oder von dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsichtnahme in das Protokoll.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat neben dem ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben

insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

- Entgegennahme des T\u00e4tigkeitsberichtes des Vorstands
- Entgegennahme des Kassenberichtes und Kassenprüfungsberichts Jahresabschluss
- Beschluss des Haushaltsplans
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (7) Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung einzelne Ausschüsse einsetzen. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§7 Vorstand

Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden, einer, einem Stellvertreter/in, die den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden
- bis zu drei weiteren Mitgliedern

Der Vorstand wird auf zwei Jahre bei getrennter und geheimer Wahl mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Innerhalb des Vorstandes ist die Funktion des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin einem der weiteren Mitglieder zuzuordnen.

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit, soweit nicht Beschlüsse der Mitgliederversammlung entgegenstehen. Er verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§8 Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Rechnungsprüfer/innen haben mindestens einmal im Jahr die Buchhaltung und die Einnahme- und Überschussrechnung zu prüfen und das Ergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen. Sie können Einblick in die laufenden Geschäftsvorfälle nehmen.

Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§9 Auflösung und Vermögensfall

Der Verein darf nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden aufgelöst werden.

Ein schriftlicher Antrag mit Begründung ist der Einladung beizufügen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BUND Regionalverband Elbe-Heide e.V..

Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten und sonstige Bestimmungen

Die Satzung bzw. Änderungen zur Satzung treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Die Schriftform wird auch durch die Verwendung elektronischer Medien (per E-Mail) gewahrt.